

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die revidierte Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wird genehmigt und tritt per ab 1. Juli 2026 in Kraft.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die frühere Gemeindegebührenverordnung des Kantons Zürich wurde 2017 aufgehoben, weshalb die Gemeinden selbst neue Rechtsgrundlagen für Gebühren erlassen mussten.

Die Gemeinde Hochfelden hat 2018 Gebührenverordnungen für die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde erlassen. Mit der Bildung der Einheitsgemeinde werden die bisherigen autonomen Gemeinden zusammengeführt.

Die bestehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde wird dabei überarbeitet und um schulische Gebühren ergänzt, da die alte Verordnung der Primarschulgemeinde mit deren Auflösung entfällt.

Die neuen Regelungen enthalten nur geringe Änderungen.

Die Primarschulpflege hat der neuen Verordnung zugestimmt. Die Gebührenverordnung 2026 tritt mit der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 in Kraft und muss vorgängig von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

Ausgangslage

Die Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich (VOGG) wurde mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 31. Dezember 2017 aufgehoben, weil dieses keine Bestimmungen zur Gebührenerhebung mehr enthält. Dadurch entfiel die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Gemeinden. Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden jedoch verpflichtet ihre Aufgaben und deren Finanzierung zu planen (Art. 124 Abs. 1 KV). Dabei haben sie auf die langfristigen Auswirkungen der geplanten Massnahmen zu achten. Im Weiteren bestimmt Art. 126 KV, dass die Grundsätze für die

Erhebung der Abgaben einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche die Art und den Gegenstand der Abgaben, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen bestimmt, weshalb die Gemeinden des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 selbst eine Rechtsgrundlage zu schaffen hatten, damit sie für ihre Amtstätigkeiten auch weiterhin Gebühren sowie Abgaben verlangen können.

Zu diesem Zweck hat die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hochfelden am 13. Juni 2018 die gegenwärtig für die Gemeinde Hochfelden geltende Gebührenverordnung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Hochfelden hat gleichentags, ebenfalls basierend auf den oben genannten rechtlichen Bestimmungen, eine Gebührenverordnung erlassen und in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden der neuen Gemeindeordnung Hochfelden mit der Bildung einer Einheitsgemeinde und damit der Zusammenführung der bis dahin autonomen Primarschulgemeinde und Politischen Gemeinde respektive der Auflösung der Schulgemeinde zu. Die neue Gemeindeordnung und damit die Einheitsgemeinde Hochfelden treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erwägungen

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung, namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen. Die Zuständigkeit für die Änderung der Gebührenverordnung (GebVO) fällt damit in den Aufgabenbereich der Gemeindeversammlung.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Gebührenverordnung

Da die Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Hochfelden und zur Bildung einer Einheitsgemeinde Hochfelden vom 22. September 2024 bestimmt, dass mit der Auflösung der Primarschulgemeinde gleichzeitig deren Gemeindeordnung aufgehoben wird, fällt auch die Grundlage zur Legitimierung der betreffenden Rechtsetzungsbefugnisse dahin. Die Rechtserlasse, die die Primarschulgemeinde Hochfelden basierend auf der Schulgemeindeordnung erlassen hat, konnten nicht in die Rechtssammlung der Politischen Gemeinde aufgenommen werden, wozu auch die Gebührenverordnung zählt.

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Hochfelden bedarf daher einer Ergänzung respektive Teilrevision, da der Erlass bisher keine Gebührengegenstände im schulischen Bereich umfasste. Gemäss Art. 13 Ziff. 4 Gemeindeordnung Hochfelden ist dafür die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hochfelden zuständig.

Die Gebührenverordnungen der Schulgemeinde sowie der Politischen Gemeinde Hochfelden sind weitgehend identisch. Da sich die bisherige Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hochfelden in der Rechtsanwendung bewährt hat und noch zeitgemäss und aktuell ist, hat der Gemeinderat von einer umfassenden Revision des Erlasses abgesehen. Die beantragten Anpassungen umfassen somit hauptsächlich die Aufnahme von Bestimmungen, welche die Primarschule Hochfelden betreffen. Nicht aus der Schulgebührenverordnung übernommen wurden Bestimmungen, die bereits in der aktuellen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde enthalten sind. Wo dies als zweckmässig erschien, hat der Gemeinderat den Wortlaut der Gebührenverordnung der Schulgemeinde übernommen, ohne jedoch eine formelle oder materielle Änderung vorzunehmen.

Die geänderte Gebührenverordnung der Gemeinde Hochfelden liegt als Synopse vor. Aus der Synopse sind im Wesentlichen die nachfolgend angeführten Anpassungen erwähnenswert. Auf lediglich redaktionelle Anpassungen ohne formelle respektive rechtliche Auswirkungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Art. 5 Gebührentarif

Die Gebühren werden neu durch den Gemeinderat festgesetzt. Eine Erhöhung der Tarife per 1. Januar 2026 ist nicht oder lediglich marginal vorgesehen.

Art. 19 Medien

Die Kosten für den «Dorfspiegel» und Social-Media-Kanäle wurden bis anhin nicht geregelt.

Art. 22 Natur- und Heimatschutz

Natur- und Heimatschutz liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse, womit derartige Abklärungen gebührenfrei sind.

Art. 24 Ausländerinnen und Ausländer

Per 1. Juli 2023 sind das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft getreten.

Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerber/-innen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher je nach Verfahren unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem darf die Gemeinde neu für Bewerber/-innen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühr mehr erheben. Bisher waren lediglich mit den Eltern miteingebürgerte minderjährige Kinder von dieser Gebühr befreit.

Art. 50 Mediothek

Die Bezeichnung wird angepasst und der Artikel materiell geändert. Praktisch alle anderen Gemeinden stellen Jahresabonnemente aus. Mit der Kann-Regel können in Zukunft auch Jahresabonnemente ausgestellt werden. Dies in Anbetracht des geplanten Neubaus der Bibliothek.

Stellungnahme der Primarschulpflege

Wie erwähnt geht die GebVO der Primarschulgemeinde mit der Bildung der Einheitsgemeinde unter. Die neue GebVO gilt in verschiedenen Bereichen auch für die Primarschulgemeinde (als Teil der Politischen Gemeinde) und für die Schulpflege (als eigenständige Kommission).

Mit Beschluss Nr. 12 vom 13. Mai 2025 erklärte sich die Primarschulpflege mit der GebVO 2026 einverstanden und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

Schlussbemerkungen

Die Grundzüge der Gebührenerhebung stellen einen wichtigen Rechtssatz dar, der eines Erlasses der Stimmberechtigten bedarf. Die GebVO 2026 trägt den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung.

Mit der Aufhebung der Primarschulgemeinde und der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 erlischt die GebVO der Schule.

Der Grossteil der Bestimmungen in der GebVO 2026 ist gegenüber denjenigen der GebVO 2018 – und auch gegenüber der GebVO Schule – identisch oder lediglich redaktionell angepasst. Soweit nötig, wurden Bestimmungen aus der GebVO Schule in die GebVO 2026 übernommen. Alle Änderungen materieller und redaktioneller Art sind in der synoptischen Darstellung mit Kommentaren dargestellt.

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung erfolgt mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten die Gebührenverordnung 2026 zu genehmigen.

Hochfelden, 23. Juni 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN



Stefan Bickel
Präsident



Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Genehmigung der revidierten Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden

Verabschiedung zu Händen der Stimmbürger.

Abstimmungsempfehlung:

Annahme der revidierten Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der politischen Gemeinde Hochfelden vom 23.06.2025 betreffend Genehmigung der revidierten Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden geprüft und an ihrer Sitzung vom 08.10.2025 genehmigt. Die Rechnungsprüfungskommission kommt zu folgendem Entschluss:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden, dem Antrag zur Genehmigung der revidierten Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden zuzustimmen.

Hochfelden, 31. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Frank Dahmke



Priska Rusterholz